

# Depesche

Kooperation im Gesundheitsmarkt: Transparent. Notwendig. Erlaubt.

## Essen gut – alles gut?

*Kaum ein anderes Thema wird so stark nachgefragt wie Verpflegung und Bewirtung im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Ärzten. Wenn von beiden Partnern die Regeln des Kodex Medizinprodukte beachtet werden, ist es eigentlich ganz einfach. Das Healthcare Compliance Committee des BVMed gibt hier praktische Handlungsempfehlungen.*



*Eine angemessene Bewirtung im Rahmen von unternehmensorganisierten medizinischen Schulungen und Veranstaltungen ist zulässig*

Im Bereich Verpflegung und Bewirtung besteht vielfach Unsicherheit darüber, was noch angemessen/legitim ist und was jenseits der Akzeptanzgrenze liegt. Die Handlungsempfehlung soll Ihnen in der täglichen Zusammenarbeit mit Ärzten und Mitarbeitern von medizinischen Einrichtungen weiterhelfen, damit diese Zusammenarbeit nicht als unlauter angesehen werden kann.

Situationen, in denen MedTech-Unternehmen mit dieser Frage konfrontiert werden, sind vielfältig. Sei es ein einfaches Arbeitsessen, die Verpflegung eines Teams von Ärzten bei einer Schulung oder auch der Wunsch eines Arztes, dass das Unternehmen ein Weihnachtessen ausrichtet. Aber was ist nun möglich und wo sollten Sie verstärkt Vorsicht walten lassen?

Arbeitsessen sind grundsätzlich zulässig. Ein Arbeitsessen ist dadurch charakterisiert, dass eine überschaubare Zahl von Personen teilnimmt und Themen besprochen werden, die die Zusammenarbeit betreffen, beispielsweise ein gemeinsames Forschungsvorhaben oder ein Vortrag (Referentenvorgespräch). Der genaue Anlass und die Personen sollten bei der Abrechnung dokumentiert werden (Dokumentationsprinzip). Dies ist auch aus steuerrechtlichen Gründen für die Abzugsfähigkeit notwen-

dig. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind beispielsweise Arbeitsessen mit Ärzten am Rande von Kongressen zulässig, wenn sie der Planung und Organisation gemeinsamer Projekte dienen und einen sozial üblichen Rahmen nicht überschreiten.

Beachten Sie: Nicht erlaubt sind so genannte Geschäftsessen anlässlich der Anbahnung oder des Abschlusses eines Geschäftes. Das würde gegen das Trennungsprinzip verstoßen.

Was ist im Rahmen eines Arbeitsessens angemessen und was nicht?

Für die Angemessenheit der jeweiligen Bewirtung kommt es auf den Einzelfall an. Die Bundesärztekammer gibt seit Jahren z. B. als sozialadäquate Zuwendung einen Betrag von 50 € an, wobei allgemein aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten davon ausgegangen wird, dass dieser Betrag heute angemessen auf 60 € erhöht werden kann. Insgesamt sollte deshalb als Orientierung ein Wert von 50-60 € je Person herangezogen werden, wobei übersteigende Kosten im Einzelfall möglich, jedoch stärker zu begründen sind.

Der empfohlene Euro-Betrag für eine angemessene Bewirtung im Ausland kann hiervon abweichen und sollte sich nach dem dortigen Lebenshaltungs- und Preisniveau

richten. Besondere Gourmet-, Event- und Luxusrestaurants sollten nicht für Arbeitsessen genutzt werden.

Bewirtungen im Rahmen von medizinischen Schulungen und Veranstaltungen, die von dem jeweiligen Unternehmen selbst organisiert werden, sind zulässig soweit die Dauer der Bewirtung der übrigen Veranstaltung deutlich untergeordnet ist und nicht als Hauptanreiz für die Teilnahme wahrgenommen werden kann.

Dies gilt auch bei kleineren Verpflegungen im Rahmen von Produktschulungen und -demonstrationen oder Snacks & Getränken als Standbewirtung bei Kongressen.

Bei extern organisierten ärztlichen Veranstaltungen/Kongressen gilt darüber hinaus für die Bewirtung von rein passiven Teilnehmern durch Unternehmen der Medizintechnologie folgendes Prinzip.

### **Nicht zulässig:**

- Regelbewirtung, daher Übernahme aller Bewirtungskosten für die Dauer des Kongresses durch ein Unternehmen
- Kostenübernahme eines Fest- oder Präsidentenabends durch ein Unternehmen
- Bewirtung einer größeren Gruppe von Ärzten bei einem Industrieabend/einer Firmenveranstaltung/einem Diskoabend parallel zu einem Kongress ▶

### Zulässig:

- Übernahme des Frühstücks zusammen mit der Übernahme von Übernachtungskosten im Hotel
- Standbewirtung mit Kleinigkeiten, wie z. B. Fingerfood, etc.
- Arbeitsessen zur Besprechung eines Vortrages, Forschungsvorhabens oder Projektes

Ein Lunch- oder Dinersymposium eines Unternehmens ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung. Es ist zulässig, wenn das wissenschaftlich-medizinische Programm und nicht die Bewirtung im Vordergrund steht.

Wie immer gilt es auch im Rahmen von Bewirtungen, die vier Grundprinzipien des Kodex Medizinprodukte einzuhalten. Mit diesen vier Prinzipien sind Sie stets auf der

sicheren Seite.

**Transparenzprinzip:** Eine Information des Vorgesetzten wird empfohlen, ggf. auch die Einholung der Genehmigung durch den Dienstherrn, insbesondere bei Fortbildungsveranstaltungen.

**Dokumentationsprinzip:** Die Bewirtung sollte dokumentiert werden. Anlass, bewirtete Personen mit Arbeitgeberzuordnung, Ort und Wert sind festzuhalten.

**Äquivalenzprinzip:** Die Bewirtung muss angemessen sein. Dies drückt sich sowohl durch Ort, Zeit und Wert der Bewirtung aus.

**Trennungsprinzip:** Der Grund der Bewirtung darf nicht rechtswidrig mit Umsatzgeschäften in Zusammenhang stehen. Eine Bewirtung ist insbesondere zulässig bei Projektvorbesprechungen oder Referentenvorgesprächen für Veranstaltungen. ▲

## Eine Genehmigung des Dienstherrn ist erforderlich

Gerade im Zusammenhang mit der Unterstützung einer Teilnahme von Ärzten und Mitarbeitern in medizinischen Einrichtungen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch MedTech-Unternehmen sind einige Formalitäten zu beachten. Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Einzelheiten der Teilnahme (Dauer, Höhe der übernommenen Kosten) dem Arbeitgeber bzw. seinem Dienstherrn offenzulegen und von diesem die Zustimmung zur Teilnahme an der Veranstaltung einzuholen.

Kosten dürfen erst dann erstattet werden, wenn entweder eine Zustimmung der medizinischen Einrichtung (Verwaltung) in schriftlicher Form vorliegt oder der Beschäftigte gegenüber dem Hersteller oder Vertreiber schriftlich bestätigt hat, dass ihm die erforderliche Zustimmung vorliegt. Wenn der Beschäftigte im Rahmen der Veranstaltung keinen aktiven Beitrag leistet, wie beispielsweise einen Vortrag hält (passive Teilnahme), können Kosten nur in bestimmten Fällen erstattet werden. Das

ist dann der Fall, wenn die Teilnahme auch den Zweck verfolgt, Erkenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die die Produkte des unterstützenden Medizinprodukteherstellers betreffen.

Details hierzu können Sie unseren Musterverträgen entnehmen:

[http://www.medtech-kompass.de/tl\\_files/medtech-kompass/downloads/mustervertraege\\_Fort\\_Weiterb.pdf](http://www.medtech-kompass.de/tl_files/medtech-kompass/downloads/mustervertraege_Fort_Weiterb.pdf). ▲



## Begriffe erklärt: Healthcare Compliance Committee

Seit dem Jahr 2009 hat der BVMed ein Healthcare Compliance Committee zur Unterstützung seines Vorstandes beim Thema Healthcare Compliance.

Zu den Aufgaben gehört die Bearbeitung von rechtlichen Fragestellungen allgemeiner Bedeutung, Fragen der Auslegung des „Kodex Medizinprodukte“ und des „Gemeinsamen Standpunktes“, die Diskussion und Erarbeitung von Präventionsstrategien, die Weiterentwicklung der Musterverträge, die Ausgestaltung

und Fortschreibung der MedTech Kompass-Kampagne, die Weiterentwicklung von Trainingskonzepten und Veranstaltungen sowie die Einführung eines Mediationsprozesses für BVMed-Unternehmen. Zu den Aufgaben gehört nicht der Ersatz der Arbeit eines Compliance-Verantwortlichen im Unternehmen oder in der Klinik, die Beratung oder die Genehmigung eines Vorhabens im Einzelfall. Die Einhaltung der Compliance-Vorschriften müssen alle Beteiligten aus Unterneh-

## Unser Service

*Auf unserer Homepage*

*[www.medtech-kompass.de](http://www.medtech-kompass.de) finden Sie aktuelle Mitteilungen, Veranstaltungstipps und Hintergrundinformationen.*

### Informationsbroschüre

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick. Zu bestellen in deutscher oder englischer Sprache bei [info@medtech-kompass.de](mailto:info@medtech-kompass.de) oder unter [www.medtech-kompass.de/download](http://www.medtech-kompass.de/download) herunterzuladen.

### Musterverträge

Download von Musterverträgen unter [www.medtech-kompass.de/service](http://www.medtech-kompass.de/service) für eine sichere Orientierung bei der täglichen Zusammenarbeit.

### Impressum

Der MedTech Kompass ist eine Initiative des BVMed und seiner Mitgliedsunternehmen.

#### Herausgeber:

BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.  
V. i. S. d. P.: Manfred Beeres  
Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin  
[www.bvmed.de](http://www.bvmed.de)  
[www.medtech-kompass.de](http://www.medtech-kompass.de)

#### Ansprechpartner:

Joachim M. Schmitt,  
Geschäftsführer des BVMed und Mitglied des Vorstands

#### Carsten Clausen,

Rechtsanwalt und BVMed-Vorstandsbeauftragter für Healthcare Compliance

#### Ansprechpartner in der BVMed-Geschäftsstelle:

Björn Kleiner,  
Leiter des Referates Politische Kontakte  
BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.  
Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin  
Tel. +49 (0)30 246 255 - 23  
Fax +49 (0)30 246 255 - 99  
E-Mail: [kleiner@bvmed.de](mailto:kleiner@bvmed.de)

men und medizinischen Einrichtungen sorgfältig selbst prüfen. Mitglieder des Healthcare Compliance Committees sind

- > Joachim M. Schmitt (BVMed) (Vorsitzender),
- > Carsten Clausen (BVMed-Vorstandsbeauftragter für Healthcare Compliance),
- > Dr. Carolin Eve Bolhöfer (Stryker),
- > Christiane Döring (GHD),
- > Dr. Heidi K. Jauch (Zimmer),
- > Nicolas Käller-Cox (Covidien),
- > Björn Kleiner (BVMed),
- > Manfred Mieskes (Johnson & Johnson). ▲